

31.01.02

Antrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung,

- ob und wenn ja welche Maßnahmen sie plant, um die den öffentlichen Auftraggebern durch den Tarifierungszwang entstehenden Mehrbelastungen aufgrund gestiegener Baukosten und verteuerter Verkehrsleistungen auszugleichen;
- mit wieviel zusätzlichen Arbeitslosen und Insolvenzen, regional differenziert, in den Bereichen der Bauwirtschaft und des ÖPNV aufgrund des Tarifierungszwangs zu rechnen ist;
- in welchem Umfang mit der Verzögerung oder Verhinderung wichtiger Infrastrukturmaßnahmen aufgrund der Verteuerung der Bauleistungen gerechnet werden muss;

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

- auf welchen tatsächlichen Annahmen die Behauptung in der Begründung des Gesetzentwurfs beruht, der Wirtschaft entstünden trotz des zusätzlichen Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwands keine Kosten;
- ob die durch den Gesetzentwurf zu erwartenden Aufgaben- und Personalmehrungen mit den in Bund, Ländern und Gemeinden angestrebten Verwaltungsreformen (schlanker Staat) vereinbar sind;
- auf welchen Annahmen die Behauptung beruht, dass trotz höherer Personalkosten im ÖPNV Fahrpreiserhöhungen nicht zu erwarten sind.

Außerdem wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen,

- ob der mit dem sogenannten Tariftreuegesetz beabsichtigte Tarifanwendungszwang nicht ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Tarifautonomie ist, insbesondere wenn dadurch die tarifgebundenen Sozialpartner ihre eigenen Tarifverträge nicht anwenden dürfen;
- ob nicht gegen die negative Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG dadurch verstoßen wird, dass auch nicht tarifgebundene Unternehmer und Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer Tariflöhne einschließlich aller Nebenleistungen bezahlen müssen;
- welche sachlichen Gründe es in Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen, öffentliche und private Auftraggeber sowie Arbeitnehmer innerhalb eines Unternehmens ungleich zu behandeln;
- ob nicht der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht es gebietet, dessen Entscheidung über die Vorlage des Bundesgerichtshofes vom 18.01.2000 zur Berliner Tariftreueregelung abzuwarten;
- ob es nicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer der beauftragten Unternehmen und Nachunternehmen darstellt, wenn der öffentliche Auftraggeber ein Einsichtsrecht in Lohn- und Meldeunterlagen sowie in andere Geschäftsunterlagen bekommt;

- ob der Gesetzentwurf aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Arbeitnehmerentsendegesetz nicht gegen EU-Recht, insbesondere die Dienstleistungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot verstößt;
- ob der Gesetzentwurf wegen der Bevorzugung der örtlichen Bau- und Verkehrsunternehmen mit dem europarechtlichen Beihilfeverbot vereinbar ist;
- ob durch den Gesetzentwurf nicht die von der EU-Kommission angestrebte Liberalisierung des ÖPNV und die damit verbundene Einführung des kontrollierten Wettbewerbs unterlaufen wird.

Begründung:

Der Gesetzentwurf wirft weiterhin wichtige Fragen zur zukünftigen Entwicklung der Baubranche, des ÖPNV und des Arbeitsmarktes sowie mögliche staatliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Situation auf. Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält über die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und deren Arbeitnehmer, auf die Preis-, Kosten- und Auftragsentwicklung sowie den Arbeitsmarkt unzureichende oder unzutreffende Aussagen. Klärungsbedarf besteht auch bei Fragen der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit nationalem Verfassungsrecht und europäischem Recht.